

vorbereitet gemäß der WE Verordnung 1907/2006 (REACH)

Abschnitt 1. IDENTIFIKATION DES STOFFES / GEMISCHES UND DER FIRMENIDENTIFIZIERUNG**1.1. PRODUKTIDENTIFIKATOR**

Handelsname: KLEIB ES-10W

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches und ABGERATENE Anwendung

Gebrauchsfertiger Acrylfüller mit zwei Funktionen für die Endbearbeitung und dekorative Arbeiten im Bauwesen. Geeignet zum Verfugen und zum Nachfüllen von gealterten Putzbeschichtungen oder Gipskartonplatten

1.3 DATEN ÜBER DEN LIEFERANTEN DER CHARAKTERISTISCHEN KARTE

KLEIB Sp. z o.o.
Pikutkowo 43
87-880 Brześć Kujawski
Telefon: +48 54 233 82 83
Fax: + 48 54 233 82 83
E-Mail: biuro@kleib.pl

1.3. ALARM TELEFONNUMMER

Tel: +48 54 233 82 83 (während der Geschäftszeiten) von 7:00 bis 16:00 988,
112 Festnetztelefone oder die nächstgelegene lokale Feuerwehr-Einheit. E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: bogumil@kleib.pl

1.4. DATUM DER KARTENVORBEREITUNG

18.07.2013

1.5. LETZTES ÄNDERUNGS DATUM

20.05.2016

Abschnitt 2. MÖGLICHE GEFAHREN**2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches****Klassifizierung gemäß Verordnung 1272/2008 / WE:**

Physikalisch-chemische Gefahren: Nicht als gefährlich eingestuft.

Gesundheitsgefahren: Nicht als gefährlich eingestuft.

Umweltgefahren: Nicht als gefährlich eingestuft.

Zusätzliche Informationen: Nein ...

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (WE) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme:

keine

Signalpasswort: keine**Bestehend aus:** Portland-Zement**Bedrohungen, die auf die Art der Bedrohung hinweisen (H):**

keine

Sicherheitshinweise (P):

- P101 Falls erforderlich, ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen
- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
- P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
- P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. P233 Behälter dicht geschlossen halten
- P501 Inhalt / Behälter gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen.

Ergänzende Informationen

keine

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine PBT- oder vPvB-Komponenten.

Abschnitt 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Substanz - Das Produkt ist keine Substanz.

3.2. Gemisch - Chemische Charakterisierung

Trockenmischung aus Anhydritmehl, pulverförmigen Polymeren, Cellulosefasern sowie synthetischen und mineralischen Modifikatoren. Die übrigen Bestandteile des Gemisches werden als gefährlich oder in Konzentrationen eingestuft, die in diesem Abschnitt nicht berücksichtigt werden müssen.

GEFÄHRLICHE KOMPONENTEN

Nummer	Stoffname	Klassifizierung	%
CAS: 1305-62-0 WE: 215-137-3 Index: - Ver.: 01-2119475151-45	Kalkhydrat	Skin Irrit.2, H315, STOT SE3, H335, Eye Dam.1, H318	< 0,2

* Stoffe, für die maximale Arbeitsplatzkonzentrationen bestimmt wurden Relevante

H-Sätze - siehe Abschnitt 16

PBT / vPvB-Stoffe: Das Produkt enthält keine Stoffe, die als PBT und vPvB eingestuft sind.

Abschnitt 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beachten Sie die Sicherheits- und Verwendungshinweise auf dem Etikett. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen.

Augenkontakt

Entfernen Sie Kontaktlinsen, spülen Sie die Augen mit viel Wasser für etwa 15 Minuten. Halten Sie beim Spülen die Augenlider weit geöffnet und bewegen Sie den Augapfel (vermeiden Sie starke Wasserstrahlen aufgrund der Gefahr einer Hornhautschädigung). Wenden Sie sich an einen Augenarzt.

Hautkontakt

SOFORT zur Dusche gehen. Verunreinigte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Schmutzige Hautpartien mit reichlich Wasser und Seife abspülen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Gebrauch waschen. Bei Reizung einen Arzt aufsuchen

Einatmen

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen stellt das Produkt keine Gefahr dar. Wenn sich der Patient unwohl fühlt, bringen Sie den Patienten aus dem Expositionsort, und sorgen Sie für Zugang zu frischer Luft. Bei anhaltenden Symptomen ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken

Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen, Arzt konsultieren. Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn der Patient bei Bewusstsein ist).

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht angegeben.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und spezielle Behandlung der Verletzten

Bei medizinischer Hilfe wird empfohlen, dieses Sicherheitsdatenblatt dem Hilfeleistenden vorzulegen

Abschnitt 5. Im Falle eines Brandes

5.1. Löschmittel

Geeignet: Löschpulver, Wasser, Schaum. Löschmittel an Materialien in der Umgebung anpassen.

Falsch: kompakte Wasserströme

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht brennbar. Verhindern Sie das Austreten von Löschmittel und dem Löschwasser in das Grundwasser, in Trinkwassereinflüsse und in die Kanalisation.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Befolgen Sie die Anweisungen zum Löschen von chemischen Bränden. Behälter, die Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, durch Besprühen mit Wasser aus sicherer Entfernung kühlen; wenn möglich und gefahrlos aus dem Gefahrenbereich zu entfernen und weiterzusprühen, bis sie vollständig abgekühlt sind. Nach dem Löschen von Kanalisation und Wasser kein Abwasser in das Feuer gelangen lassen. Abfälle und Rückstände müssen nach den geltenden Vorschriften entsorgt werden. Die Verwendung von voller Schutzkleidung und einem Atemschutzgerät wird empfohlen.

Abschnitt 6. Verfahren bei unbeabsichtigter Freisetzung in die Umwelt

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Im Notfall benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden. Beschränken Sie den Zutritt von Unbefugten auf den Fehlerbereich bis zum Abschluss entsprechender Reinigungsarbeiten. Verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung. Beachten Sie die empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen, verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung (siehe Abschnitte 7 und 8). Zündquellen entfernen - offenes Feuer löschen, nicht rauchen, keine Funkenwerkzeuge und -geräte verwenden, elektrostatische Entladungen vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht in Abwasser, Wasser oder Erdreich gelangen lassen. Entfernen Sie wie in Abschnitt 13 beschrieben.

6.3. Methoden und Materialien zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Entfernung von Kontaminationen

Kleine Mengen (einige Kilogramm) können mit Wasser abgespült werden. Große Mengen an getrocknetem, gehärtetem Produkt sollten entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8, 13 und 15.

Abschnitt 7. VERHALTEN MIT STOFFEN UND GEMISCHEN UND IHRE LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Beachten Sie bei der Verwendung und Lagerung des Produktes die allgemein gültigen Vorschriften zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit mit Chemikalien.

Empfehlungen zur sicheren Handhabung

Das Produkt ist nicht brennbar. Verwenden Sie wie vorgesehen und wie in den Anweisungen des Herstellers empfohlen. Beachten Sie die persönlichen Hygienevorschriften, tragen Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung auf (siehe Abschnitt 8).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht brennbar.

Empfehlungen zur Arbeitshygiene

Augen- und Hautkontamination vermeiden. Beachten Sie die allgemein gültigen Arbeitsschutzbestimmungen. Befolgen Sie die Regeln der guten industriellen Hygiene. Nicht am Arbeitsplatz essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände mit Seife und Wasser waschen. Verwenden Sie keine kontaminierte Kleidung. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen, vor erneutem Tragen reinigen / waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von gegenseitigen Inkompatibilitäten

Das Produkt sollte in einem separaten, gut belüfteten Raum in original verschlossenen, aufrecht stehenden Containern gelagert werden; Bei Raumtemperatur lagern. Anwendungstemperatur von 5 bis 35 o C. Vor Überhitzung, Sonneneinstrahlung und Frost schützen. Einfrieren und übermäßige Erhitzung nicht zulassen - dies kann die Stabilität und die Anwendungseigenschaften des Produkts beeinträchtigen.

7.3. Spezifische Endanwendung (en)

Siehe Seite 1. Weitere Informationen erhalten Sie vom Hersteller / Lieferanten.

Abschnitt 8. EXPOSITIONSKONTROLLE UND INDIVIDUELLER SCHUTZ

8.1. PARAMETER BEZÜGLICH DER KONTROLLE

Die höchsten Konzentrationsgrenzwerte in der Arbeitsumgebung / Überwachungsverfahren.

Minister für Arbeit und Sozialpolitik vom 23. Juni 2014. zu den höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen (Dz.U.2014 Nr. 0, Pos. 817)

Kalkhydrat - Calciumhydroxid - [1305-62-0]:

- einatembare Fraktion: NDS - 2 mg / m³; NDSch - - 6 mg / m³ -; NDS - nicht spezifiziert

- alveolengängige Fraktion: NDSch -1 mg / m³; NDSch- - 4 mg / m³-; NDS - nicht angegeben

Überwachungsverfahren

Art, Art und Häufigkeit der Prüfungen und Messungen sollten den Anforderungen der Verordnung entsprechen. Gesundheitsminister vom 2. Februar 2011 über die Prüfung und Messung von gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt von 2011 Nr. 33, Punkt 116).

Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar.

8.2. EXPOSITIONSKONTROLLE

Technische Kontrollmaßnahmen

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung an Arbeitsplätzen in einer geschlossenen Einrichtung. Siehe auch Abschnitt 7. Es wird empfohlen, Augenspüler in der Nähe von Arbeitsstationen zu installieren.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Entfernen Sie Kleidung, die mit dem Produkt verunreinigt ist. Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen. Nicht am Arbeitsplatz essen, trinken oder rauchen. Vermeiden Sie Kontakt mit der Haut. Kontamination der Augen vermeiden. Halten Sie Lebensmittel und Getränke von Lebensmitteln fern. Persönliche Schutzausrüstung sollte die Anforderungen der Normen und Vorschriften erfüllen.

Atemschutz

Wenn die zulässigen Staubkonzentrationen am Arbeitsplatz überschritten werden, Atemschutzmaske oder Halbmaske mit Staubabsorber verwenden, in Notfallsituationen ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Handschutz

Beim Umgang mit dem Produkt Schutzhandschuhe tragen. Die Schutzeigenschaften von Handschuhen hängen nicht nur von der Art des Materials ab, aus dem sie hergestellt sind. Die Dauer der Schutzwirkung kann für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein. Bei vielen Substanzen ist es nicht möglich, die Schutzzeit von Handschuhen genau abzuschätzen. Unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen Handschuhparameter sollte beim Gebrauch des Produkts darauf geachtet werden, ob die Handschuhe ihre schützenden Eigenschaften behalten. Vor der Verwendung von Handschuhen prüfen, dass sie keine Schäden wie Löcher, Risse oder Scheuerstellen aufweisen. Tragen Sie nach der Arbeit Hautpflegeprodukte - Schutzcremes.

Augenschutz

Tragen Sie eine dicht schließende Schutzbrille, die vor Produktstaub oder Spritzwasser schützt.

Hautschutz

Je nach Exposition während der Arbeit mit dem Produkt geeignete Schutzkleidung aus dichtem Stoff, Gummistiefel tragen.

Überwachung der Umweltexposition

Der Arbeitsplatz sollte regelmäßig von einem zuständigen Gesundheits- und Sicherheitsbeauftragten inspiziert werden.

Abschnitt 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen

Aussehen	:weißes Pulver,
Geruch	:spezifisch, schlecht wahrnehmbar
(Wahrnehmbarkeit) Geruch	:keine Daten
pH	:ca. 9 nach dem Mischen mit Wasser.
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	:nicht anwendbar
Temperatur / Siedebereich	:nicht anwendbar

Flammpunkt	:nicht entzündlich
Verdampfungsgeschwindigkeit	:keine Daten
Entzündbarkeit (fest)	:nicht entzündbar
Untere Explosionsgrenze	: nicht anwendbar
Dampfdruck	:nicht anwendbar
Dampfdichte in Bezug auf Luft	:nicht anwendbar
Relative Dichte	:Keine Daten
verfügbar Dichte	: 1,6-1,8 g/cm ³
Löslichkeit in Wasser	: es mischt sich sehr gut
Verteilungskoeffizient n-Oktanol / Wasser	:Keine Daten
Selbstentzündungstemperatur	:nicht anwendbar
Dekompositionstemperatur	:Keine Daten
Viskosität	:nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	:hat keine
oxidierenden Eigenschaften	:nicht verfügbar

9.2. WEITERE ANGABEN

Keine Daten verfügbar

Abschnitt 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Stabiles Produkt unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen. Lagerung außerhalb des empfohlenen Temperaturbereichs vermeiden, vor Feuchtigkeit und starken Säuren schützen, nicht einfrieren; es reagiert mit Wasser und heilt.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung sind keine bekannt

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Anwendungstemperatur +5 bis +25 °C. Vor Überhitzung, Sonneneinstrahlung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen und gefährlichen Zersetzungsprodukte vorhanden.

Abschnitt 11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Allgemeine Informationen

Das Produkt ist leicht alkalisch.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Nicht angegeben für diese Mischung.

Ätz- / Reizwirkung

Bei empfindlichen Personen kann das Produkt durch direkten Kontakt zu Haut- / Augenreizungen führen.

Sensibilisierende Wirkungen

Bei empfindlichen Personen kann das Produkt durch direkten Kontakt eine Hautsensibilisierung verursachen.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Symptome und Wirkungen der Exposition

Einatmen

Keine Daten verfügbar.

Verschlucken

Kann beim Verschlucken Reizung und Erbrechen verursachen.

Krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend

Keine Daten verfügbar.

Symptome und Auswirkungen der Exposition

Einatmen	Keine Daten verfügbar.
Augenkontakt	Kann leichte Augenreizung verursachen.
Hautkontakt:	Längerer Kontakt kann zu Rötung und Reizung führen.
Verschlucken	Nach Verschlucken kann Reizung und Erbrechen verursachen.

Abschnitt 12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Allgemeine Informationen:

Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft. Das Produkt ist schwer biologisch abbaubar. Das Produkt enthält Inhaltsstoffe, die eine starke Wassertrübung verursachen können. Nach der Einleitung einer größeren Menge des Produkts in Gewässer kann es aufgrund der alkalischen Natur und des pH-Anstiegs der Gewässer für aquatische Organismen schädlich sein.

12.1. Toxizität für Wasserorganismen:	Nicht für die Mischung angegeben.
12.2. Abbaubarkeit:	Nicht für die Mischung angegeben.
12.3. Die Fähigkeit zur Bioakkumulation	Keine Daten verfügbar
12.4. Mobilität im Boden	Keine Daten verfügbar
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Erfüllt die PBT- oder vPvB-Kriterien nicht
12.6. Andere schädliche Wirkungen	Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Allgemeine Informationen

Das Produkt stellt keine Gefahr für die Umwelt dar, siehe Abschnitt 2.

13.1. ENTSORGUNG

Verfahren zur Abfallklassifizierung: das Recht auf den Ort der Herstellung auf der Grundlage von Kriterien in den geltenden Vorschriften enthalten (Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über Abfälle Dz.U.2014 Nr 0, Po 1923).

Wenn das Produkt in jedem verwendet wurde, Bei weiteren Vorgängen / Prozessen sollte der Endbenutzer den entstehenden Abfall definieren und den richtigen Code vergeben. Der detaillierte Abfallcode hängt vom Ort und der Art der Verwendung des Produkts ab.

Handhabung von Abfallprodukten

10 13 82 ausrangierten Artikel

Handhabung von Verpackungsabfällen

15 01 05 - Mehrstoffverpackung

Abschnitt 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt ist nicht als gefährliches Transportmittel klassifiziert.

ACHTUNG: Das in der Originalverpackung transportierte Produkt stellt keine Transportgefahr dar.
Transporttemperatur über + 5 ° C

14.1. UN-NUMMER - Nicht als Gefahrstoff eingestuft

14.2. Eigentumsrecht UN - Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3. KLASSE (N) BEDROHUNGEN IM TRANSPORT - Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4. VERPACKUNGSGRUPPE - Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5. GEFAHREN FÜR DIE UMWELT - Nicht als Gefahrstoff eingestuft

14.6. BESONDERE VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR ANWENDER –

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.7. Bulk-Transport gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und der IBC-Code

-nicht als Gefahrgut eingestuft

Zusätzliche Informationen für den Landverkehr (RID ADR)

Straße und Schiene - ADR / RID

Nicht als Gefahrstoff eingestuft.

Seetransport - IMDG

Es ist nicht als gefährliches Material eingestuft.

Lufttransport - ICAO / IATA

Nicht als gefährliche Substanz eingestuft.

Abschnitt 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz für den Stoff und das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45 / EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 793/93 und der Verordnung (EG) Nr 1488/94 sowie der Richtlinie 76/769 / EWG des Rates und der Richtlinien 91 / 155 / EWG, 93/67 / EWG, 93/105 / EG und 2000/21 / EG mit späteren Änderungen
2. Verordnung des Europäischen Parlament und der Rat Verordnung (EG) Nr 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und zur Aufhebung der Richtlinie 67/548 / EWG und 1999/45 / EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU ABI. L 353 vom 31.12.2008, in der geänderten Fassung).

3. Mit der Verordnung (EU) Nr 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
4. Das Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (konsolidierter Text, Dz.U.2011 Nr. 63, Position 322).
5. Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung von Verpackungen gefährlicher Stoffe und gefährlicher Gemische sowie einiger Gemische (Dz.U.2012 Nr. 0 Pos. 445 mit späteren Änderungen).
6. Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. August 2012 über die Kriterien und das Verfahren zur Einstufung chemischer Stoffe und ihrer Gemische (Dz.U.2012 Nr. 0, poz.1018 mit späteren Änderungen).
7. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsgefährdender Faktoren im Arbeitsumfeld (Dz.U.2014 Nr. 0 Pos. 817).
8. Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Vorhandensein chemischer Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Gesetzblatt Nr. 11, Pos. 86 Nr. 86, in der geänderten Fassung).
9. Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (Dz.U.2005 Nr. 259, Position 2173).
10. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Prüfung und Messung schädlicher Faktoren im Arbeitsumfeld (Dz.U.2011 Nr. 33, Position 116).
11. Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (Dz.U.2011 Nr. 227 Pos. 1367 mit späteren Änderungen).
12. Regierungserklärung vom 26. Juli 2005. Auf dem Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße stellen nicht sicher (ADR) in Genf unterzeichneten am 30. September 1957 (Gesetzblatt 2005 Nr 178, Position 1481, in der geänderten Fassung).
13. Das Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Dz.U.2013 Nr. 0, Punkt 21 mit späteren Änderungen).
14. Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Dz.U.2013 Nr. 0, Pos. 888).
15. Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (Dz.U.2014 Nr. 0, Position 1923).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht für das Gemisch durchgeführt.

Abschnitt 16. SONSTIGE

ANGABEN Bedeutung der auf der Registerkarte aufgelisteten Ausdrücke und Abkürzungen.

NDS - Höchstzulässige Konzentration am Arbeitsplatz - die höchstzulässige Konzentration gewichteter Mittelwerte, deren Auswirkungen auf den Arbeitnehmer während der achtstündigen Arbeitszeit während seiner gesamten beruflichen Tätigkeit keine Auswirkungen auf seine Gesundheit und die Gesundheit seiner künftigen Generationen haben sollten

NDSch - Die höchstzulässige momentane Konzentration

NDSP - Höchste akzeptable Deckenkonzentration

SVHC - besonders besorgniserregende Stoffe

vPvB (Stoff) Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

PBT (Stoff) Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

DL50 - tödliche Dosis - die Dosis, bei der der Tod von 50% der getesteten Tiere in einem bestimmten Zeitraum beobachtet wird

CL50 - letale Konzentration - Konzentration, bei der der Tod von 50% der getesteten Tiere innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls beobachtet wird

CE50 - Effektive Konzentration - effektive Konzentration von Substanzen, die eine Reaktion in Höhe von 50% des Maximalwertes verursachen

BCF - Biokonzentrationsfaktor (Biosilance) - das Verhältnis der Konzentration einer Substanz im Körper zu ihrer Konzentration in Wasser im Gleichgewichtszustand

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Agreement on Dangerous Goods by Road)

RID - Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (*Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail*)

IMDG - Internationaler Code für gefährliche Güter (*International Maritime Dangerous Goods Code*)

IATA - Internationale Vereinigung der Luftfrachtführer (*International Air Transport Association*)

CAS - die Nummer, die der Chemikalie in der Liste zugewiesen ist *Chemical Abstracts Service*

EG - Referenznummer, die in der Europäischen Union zur Identifizierung gefährlicher Stoffe verwendet wird, insbesondere solche, die in der Europäischen Liste der Stoffe mit kommerziellem Wert eingetragen sind (*EINECS – ang. European Inventory of Existing Chemical Substances*), oder in der Europäischen Liste der benannten chemischen Stoffe ELINCS (*ang. European List of Notified Chemical Substances*), oder Liste der in der Veröffentlichung aufgeführten Chemikalien „No-longer polymers“

UN-Nummer - eine vierstellige Materialidentifikationsnummer in der UN-Liste gefährlicher Stoffe aus den UN-Modellvorschriften, der das einzelne Material, Gemisch oder Objekt zugeordnet ist

Die in der Karte enthaltenen Daten sollten nur als Hilfe für die sichere Handhabung bei Transport, Verteilung, Verwendung und Lagerung behandelt werden. Die Karte ist kein Zertifikat für die Produktqualität. Die in der Karte enthaltenen Informationen gelten nur für das Titelprodukt und sind möglicherweise nicht gültig oder nicht ausreichend für dieses Produkt, das in Kombination mit anderen Materialien oder Anwendungen verwendet wird. Die Person, die das Produkt verwendet, ist verpflichtet, alle anwendbaren Normen und Vorschriften einzuhalten und trägt auch die Verantwortung, die sich aus der unsachgemäßen Verwendung der in der Karte enthaltenen Informationen oder der unsachgemäßen Verwendung des Produkts ergibt.

Aktualisierung: 20.05.2016 - Allgemeine Aktualisierung

Ende des Sicherheitsdatenblattes.